



Zolltarif, Zölle und Aussenhandelsstatistik

Lehrmittel und Leitfaden für den Elektrogrosshandel

Neue und überarbeitete Ausgabe 2026

Impressum

Herausgeber: Verband Elektrogrosshandel Schweiz (VES)
Schönenbachstrasse 45, CH-4153 Reinach
www.ves-elektrogrosshandel.ch

Neuausgabe 2026

**Layout, Text
und Redaktion:** © Jörg Reimer, Präsident VES, Reinach

Titelbild: Limmattaler Zeitung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Der Schweizer Zolltarif	2
1.1 Allgemeines zum Harmonisierten System (HS)	2
1.1.1 Struktur des Harmonisierten Systems	2
1.1.2 Aufbau der Tarifnummer	2
1.1.3 Beispiel einer im internationalen Vergleich stark abweichenden Zolltarifgliederung	4
1.1.4 Änderungen des Harmonisierten Systems (HS)	5
1.2 Allgemeines zur Einreihung von elektrotechnischen Artikeln im Zolltarifsystem	6
1.3 Einschneidende Neuerungen bei den Schweizer Tarifnummern seit 2024	7
1.4 Aufbau und Lesart des Schweizer Tarifnummernverzeichnisses	9
1.5 Informationsquellen zum Schweizer Zolltarif	10
1.6 Verbindliche Zolltarifauskünfte	10
1.7 Exkurs: Verbindliche Zolltarifauskünfte in der Europäischen Union (EU)	10
2 Steuern und Abgaben, insbesondere Zölle	12
2.1 Allgemeines zu den Zöllen	12
2.2 Zu den Hintergründen der Aufhebung der Industriezölle	13
2.3 Wie es im internationalen Umfeld aussieht	14
2.4 Allgemeines zu Freihandelsabkommen und Zollpräferenzen	15
2.5 Wegfall von Ursprungsnachweisen und die Ausnahmen	16
2.6 Ursprungsnachweise im Rahmen von Freihandelsabkommen	16
2.7 Exkurs: Herkunftsangaben auf Produkten	18
3 Der elektronische Zolltarif – Tares	19
4 Die Zollanmeldung	22
5 Die schweizerische Aussenhandelsstatistik	23
5.1 Die neue Datenbank SwissImpex «Dashboard»	23
5.2 Hinweise und Tipps zu SwissImpex «Dashboard»	26



Vorwort

Zolltarif, Zölle, Aussenhandelsstatistik: Für viele ein Buch mit sieben Siegeln.

Die Elektro Datenbank Schweiz (ELDAS) verwaltet als eigenständige Selbsthilfeorganisation im Auftrag ihrer Mitglieder (identisch mit den VES-Mitgliedern) eine Fülle von Informationen zu elektrotechnischen Artikeln. Diese sind artikelindividuell im sog. «eKatalog» für Zugriffsberechtigte hinterlegt. Nachstehend der Informationsauszug zu einem Installationsrohr aus Kunststoff eines italienischen Herstellers. Zuunterst im Bild figuriert nebst dem Herkunftsland auch die sog. «Zolltarifnummer» zu diesem Artikel. Sie wird vom Hersteller bzw. Lieferanten mitgeteilt, der sich dabei an den Tarifnummern des international Harmonisierten Systems orientiert.

Auszug aus dem eKatalog

Deutsch ▾ eKatalog
www.eldas.ch Jörg Reimer ▾

Q
Katalog
Lieferanten
Produktevergleich
Preisänderungen

Installationsrohr KRFGW PM SuperBlu M25 Poly.1000N blau

+
!
🔗

Produktdetails	
Kurztext :	Installationsrohr KRFGW PM SuperBlu M25 Poly.1000N blau
System PID :	1397714176227
ENo :	125252402
EMNr :	KRFG/WG 25 BL/100
Matchcode :	0184
Lieferant :	PM FLEX s.r.l.
Lieferanten Art-Nr :	ICTAAM25
Hersteller :	PM FLEX s.r.l.
HerstellerArt-Nr :	
Typ :	FLEX SUPERBLU
Herkunftsland :	IT
Zolltarifnummer :	39173200

➔

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr spielen diese Zolltarifnummern eine entscheidende Rolle. Auf sie referenziert ist die Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben. Auf den Zolltarifnummern basieren auch die Aussenhandelsstatistiken eines Landes. Diese geben Auskunft über den internationalen Warenaustausch und liefern damit interessante Informationen zu Handels- und Warenströmen.

Zweck der vorliegenden Dokumentation ist es, etwas Licht in diese Angelegenheit zu bringen. Die Erstausgabe datierte vom Oktober 2020. **Eine Neuauflage wurde notwendig, weil die Schweiz per 1. Januar 2024 die Industriezölle aufhob, was auch eine Vereinfachung der Zolltarifstruktur für Industrieprodukte mit sich brachte. Zu guter Letzt wurde Ende 2025 die grafische Benutzeroberfläche der Datenbank «SwissImpex» der schweizerischen Aussenhandelsstatistik grundlegend neugestaltet, weshalb auch dieser Abschnitt überarbeitet wurde.** Der Autor beschränkt seine Ausführungen auf Grundkenntnisse, welche immerhin helfen sollen, auch auf weitergehende Informationsquellen zuzugreifen.

Diese Dokumentation existiert lediglich als PDF. Darin enthaltene Links sind aktiviert und leiten beim Anklicken direkt weiter.

Reinach, im März 2026

Jörg Reimer
Präsident Elektro Datenbank Schweiz (ELDAS) und
Verband Elektrogrosshandel Schweiz (VES)

1 Der Schweizer Zolltarif

Rechtliche Grundlage des Schweizer Zolltarifs bildet das Zolltarifgesetz (ZTG) vom 9. Oktober 1986, insbesondere dessen Anhang 1 mit dem sog. Generaltarif, vom Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 2024 geändert. Der Schweizer Zolltarif beruht, wie die meisten Zolltarife weltweit, auf dem international gültigen Harmonisierten System (HS). Dieses wird von der Weltzollorganisation (englisch: World Customs Organization, WCO) verwaltet und weiterentwickelt.

1.1 Allgemeines zum Harmonisierten System (HS)

Die Schweiz hat das HS mit Wirkung ab 1988 übernommen. Gesetzliche Grundlage bildet das von der Schweiz ratifizierte Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (sog. HS-Nomenklatur). Das Übereinkommen wird aktuell von 163 Vertragsparteien (Staaten) angewendet, darunter die führenden Wirtschaftsnationen China und die USA, ebenso die EU mit ihren Mitgliedstaaten.

Die HS-Nomenklatur umfasst rund 5'000 Warengruppen, die durch einen sechsstelligen Code bezeichnet und gemäss festen Regeln in einer rechtlichen und logischen Struktur angeordnet sind. Den Vertragsparteien steht es frei, zusätzlich zur einheitlichen sechsstelligen Gliederung der HS-Nomenklatur weitere Unterteilungen zum Einreihen von Waren vorzunehmen. So verwendet die **Schweiz** in ihrem Zolltarif **achtstellige Tarifnummern**. Auch die **Kombinierte Nomenklatur (KN) der EU** im sog. Gemeinsamen Zolltarif, der für alle EU-Mitgliedstaaten gilt, verwendet **achtstellige Nummern**. Die **USA** verwenden in ihrer **Harmonized Tariff Schedule** ebenfalls **achtstellige Tarifnummern, welche zu rein statistischen Zwecken um zusätzliche zwei Stellen erweitert sind**.

1.1.1 Struktur des Harmonisierten Systems (HS)

Die Nomenklatur des HS führt systematisch alle Waren auf, die international gehandelt werden. Das HS gruppiert diese Waren in:

- Abschnitte** (römische Ziffern);
- Kapitel** (arabische Ziffern);
- Tarifnummern** (arabische Ziffern, die ersten sechs Stellen).

Die Nomenklatur des HS enthält insgesamt 21 Abschnitte, 97 Kapitel und etwa 5600 Tarifnummern (Codes).

1.1.2 Aufbau der Tarifnummer

Am Beispiel des im Vorwort aus dem eKatalog aufgezeigten *KRFWG Weichplastikrohr flexibel PM Plastic Materials FLEX SuperBlu*, eingereiht im **Abschnitt VII (Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus)** unter die **Tarifnummer 3917.3200**:

HS-Nomenklatur		CH-Nomenklatur	
39	17.	32	00
Kapitel	Ordnungsnummer	Unternummer HS	Schweizerische (nationale) Unternummer

- Die beiden ersten Zahlen von 01 bis 97 bilden die Kapitelnummern;
- die zwei nächsten Zahlen bilden die Ordnungsnummern innerhalb der Kapitel;
- danach folgen, in der Schweiz durch einen Punkt getrennt, die Unternummern des HS;
- die beiden letzten Zahlen der achtstelligen Tarifnummer sind schweizerische (nationale) Unternummern.

Das als Beispiel aufgeführte flexible Installationsrohr aus Kunststoff (Polypropylen) ist unter 3917 im Absatz « - andere Rohre und Schläuche» eingereiht. Unter 3917 gibt es auch einen Absatz mit mehreren Tarifnummern für « - steife Rohre und Schläuche».

Im internationalen Vergleich kann es zu einer nahezu vollständigen Übereinstimmung der Zolltarifgliederung kommen, wie die nachfolgenden Beispiele des Absatzes « - andere Rohre und Schläuche» unter 3917 zeigen:

Auszug aus dem Schweizer Zolltarif, Position 3917 (Rohre und Schläuche etc. aus Kunststoffen, andere Rohre und Schläuche)

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3917.	Rohre und Schläuche und Zubehör dazu (z.B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücke), aus Kunststoffen:
	- andere Rohre und Schläuche:
3100	-- biegsame Rohre und Schläuche, die mindestens einem Druck von 27,6 MPa standhalten
3200	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Zubehör
3300	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Zubehör
3900	-- andere

Auszug aus dem Gemeinsamen Zolltarif der EU, Position 3917

KN-Code	Warenbezeichnung
1	2
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
	- andere Rohre und Schläuche:
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten
3917 32 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
3917 39 00	-- andere

Im Ergebnis stellen wir fest, dass Aufbau und Umschreibungen der Zolltarifnummern in der Schweiz und in der EU (gilt für alle Mitgliedstaaten) fast identisch sind. Es gibt höchstens ein paar sprachliche Abweichungen.

Wenn die Schweiz «Zubehör dazu (z.B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücke)» erwähnt, so ist in der EU von «Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen)» die Rede. Die Schweiz hat die Umschreibung etwas gekürzt und verwendet teils andere Ausdrücke.

Ebenfalls kann festgestellt werden, dass weder die Schweiz noch die EU bei den beiden letzten Zahlen nationale Unternehmern eingeführt haben. Diese lauten einfach auf «00». In diesem Bereich kann es zu grösseren Abweichungen kommen, wie noch aufgezeigt werden soll.

Auszug aus dem Harmonized Tariff Schedule der USA, Position (Heading) 3917

Heading/ Subheading	Stat. Suf- fix	Article Description
3917		Tubes, pipes and hoses and fittings therefor (for example, joints, elbows, flanges), of plastics:
3917.31.00	00	Other tubes, pipes and hoses: Flexible tubes, pipes and hoses, having a minimum burst pressure of 27.6 MPa.....
3917.32.00		Other, not reinforced or otherwise combined with other materials, without fittings.....
	10	Of polyvinyl chloride.....
	20	Of polyethylene.....
	50	Other.....
3917.33.00	00	Other, not reinforced or otherwise combined with other materials, with fittings ⁵
3917.39.00		Other.....

Hier sehen wir, dass der Zolltarif der USA (Harmonized Tariff Schedule, deutsch: Harmonisiertes Zolltarifschema) mit Bezug auf den Absatz «andere Rohre und Schläuche», hier als «Other tubes, pipes and hoses» bezeichnet, praktisch gleich aufgebaut ist wie im Schweizer Zolltarif und im Gemeinsamen Tarif der EU. Auch die letzten beiden Zahlen (nationale Unternehmung) in der Spalte «Heading / Subheading» stehen auf «00» und haben keine zusätzliche Gliederung erfahren.

Im Harmonized Tariff Schedule der USA ist jedoch als zusätzliche Feingliederung eine Spalte «Stat. Suffix» (=Statistical Suffix) aufgeführt. Diese dient lediglich statistischen Zwecken. Im konkreten Beispiel ermöglicht diese statistische Feingliederung zur Tarifnummer 3917.32.00, zwischen Kunststoffrohren aus PVC, Polyethylen und Anderen zu unterscheiden, was in der Schweiz und in der EU nicht der Fall ist. Die eigentlichen Zölle sind aber auch in den USA nur auf die achtstelligen Tarifnummern referenziert.

1.1.3 Beispiel einer im internationalen Vergleich stark abweichenden Zolltarifgliederung

Wir orientieren uns an einem Druckschalter, einerlei ob Aufputz (AP) oder Unterputz (UP). Er wird im Schweizer Zolltarif im Abschnitt XVI «Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und Teile davon, ...» in der Position 8536 «Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromzweige (z.B. Schalter ...)», unter die Tarifnummer 8536.5000 «- andere Schalter, Trenner und Kommutatoren» eingereiht.

Auszug aus dem Schweizer Zolltarif, Tarifnummer 8536.5000

8536.	Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsausgleicher, Stecker, Stromentnahmeverrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel:
5000	- andere Schalter, Trenner und Kommutatoren

Damit hat es sich. Die Schweiz kennt unter dieser Zolltarifnummer auf die letzten beiden Ziffern bezogen keine besondere nationale Unternummer. Diese lautet einfach auf «00».

Ungleich anders sieht es mit Bezug auf die entsprechenden Tarifpositionen im Gemeinsamen Zolltarif der EU und im Harmonized Tariff Schedule der USA aus:

Auszug aus dem Gemeinsamen Zolltarif der EU, HS-Position 8536 50

8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:
8536 50	- andere Schalter:
8536 50 03	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)
8536 50 05	-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)
8536 50 07	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger
	-- andere:
	--- für eine Spannung von 60 V oder weniger:
8536 50 11	---- Tastenschalter
8536 50 15	---- Drehschalter
8536 50 19	---- andere
8536 50 80	---- andere

Der Gemeinsame Zolltarif der EU enthält unter dem Absatz «- andere Schalter», HS-Position 8536 50, auf die letzten beiden Zahlen bezogen 7 (!) Einreihungsmöglichkeiten (nationale Unternummern). In erster Linie auf Aussenhandelsstatistiken bezogen, die sich an Zolltarifpositionen orientieren, hat die EU einen deutlich besseren Detaillierungsgrad als die Schweiz.

Der einfache Druckschalter, den wir im Ausgangspunkt als Beispiel genommen haben, bei Hausinstallationen in der Regel auf eine Spannung von 230 V ausgerichtet, wird in der EU, weil für eine Spannung von mehr als 60 V ausgerichtet, unter die Zolltarifposition 8536 50 80 eingereiht!

1.3 Einschneidende Neuerungen bei den Schweizer Tarifnummern seit 2024

Gemäss Beschluss des Bundesrates sind Importzölle auf Industrieprodukten mit Wirkung ab 1. Januar 2024 aufgehoben. Näheres zu den Gründen dieser Massnahme ist dem folgenden Abschnitt 2 zu entnehmen. Als Industrieprodukte gelten in der Schweiz alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte und der Fischereierzeugnisse (enthalten in den Abschnitten I – IV und die Kapitel 1 – 24 des Zolltarifs umfassend). Die Aufhebung der Importzölle auf Industrieprodukten umfasst somit Waren der Abschnitte V – XXI mit den Kapiteln 25 – 97 des Zolltarifs (ausgenommen einige Agrarprodukte in den Kapiteln 35 und 38). **Auf sämtlichen Industrieprodukten, unabhängig vom Warenursprung, fallen seit 2024 bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zölle mehr an!**

Namhafte Reduktion der Zolltarifpositionen und Vereinfachung des Zolltarifs

Bisher waren in der Schweiz eine Vielzahl von Zolltarifpositionen namentlich im Bereich der nationalen (Schweizer) Unternummern, d.h. die letzten beiden Ziffern der achtstelligen Schweizer Zolltarifnummern, auf unterschiedliche Zollansätze referenziert. Diese unterschiedlichen Zollansätze orientierten sich an spezifischen Produkteigenschaften wie dem Stückgewicht, der Dimension, dem Verwendungszweck, der Bearbeitung oder der Veredelung. Das lässt sich leicht am Beispiel der automatischen Schutzschalter und den Relais unter der früheren Position 8536 aufzeigen:

Auszug aus dem Schweizer Generaltarif, gültig bis Ende 2023

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8536.)	Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsausgleicher, Stecker, Stromentnahmeverrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Sicherungen	80.00
	- automatische Schutzschalter:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 3 kg	47.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 3 kg	77.00
3000	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	0.00
	- Relais:	
	-- für eine Spannung von nicht mehr als 60 V:	
4110	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg	38.00
4120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	80.00
	-- andere:	
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 3 kg	47.00
4920	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg	57.00
4930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	80.00

Bei den Sicherungen hatten wir in der rechten Spalte unter «Generaltarif», in der Schweiz regelmässig in «Fr. je 100 kg brutto» ausgedrückt, *einen* Zollansatz und damit in der linken Spalte *eine* Zolltarifnummer (8536.1000).

Bei den automatischen Schutzschaltern gab es auf ein unterschiedliches Stückgewicht bezogen zwei Zollansätze und damit in der linken Spalte zwei Zolltarifnummern (8536.2010 und 8536.2020). Es folgten «andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen», in sich nicht weiter unterteilt (Zolltarifnummer 8536.3000).

Bei den Relais war es wieder breitgefächert. Unter solchen für eine Spannung von nicht mehr als 60 V hatten wir auf ein unterschiedliches Stückgewicht bezogen zwei Zollansätze und in der linken Spalte entsprechend zwei Zolltarifnummern (8536.4110 und 8536.4120). Dann noch «andere», d.h. Relais für eine Spannung von mehr als 60 V. Hier gab es auf ein unterschiedliches Stückgewicht bezogen gleich drei verschiedene Zollansätze und dazu in der linken Spalte drei Zolltarifnummern (8536.4910, 8536.4920 und 8536.4930).

Mit der generellen Aufhebung der Importzölle auf Industrieprodukten sind seit 2024 alle auf unterschiedliche Zollansätze referenzierten Tarifnummern hinfällig und überflüssig geworden, was sich an der Aufmachung der neuen, seit 2024 gültigen Position 8536 zeigt:

Auszug aus dem Schweizer Generaltarif, gültig ab 2024

8536.	Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsausgleicher, Stecker, Stromentnahmevorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel:	
1000	- Sicherungen	0.00
2000	- automatische Schutzschalter	0.00
3000	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	0.00
	- Relais:	
4100	- - für eine Spannung von nicht mehr als 60 V	0.00
4900	- - andere	0.00

Auf dieselben Waren bezogen sind es nicht mehr neun, sondern nur noch fünf Zolltarifnummern! Es liessen noch viele weitere Beispiele aufführen. Nur als Hinweis: Bei Schrauben, Bolzen, Muttern etc., aus Stahl, Position 7318, gab es bisher gar 30 Zolltarifnummern – neu sind es noch deren 12! **Als weitere Folge des Wegfalls der Industriezölle und damit einer Vielzahl unterschiedlicher Zollansätze enden im Bereich der Industrieprodukte sämtliche Schweizer Unternummern (letzte zwei Ziffern der achtstelligen Schweizer Tarifnummer) mit «00».** Diese Neuerungen sind ohne weiteres mit dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation WCO vereinbar, denn deren Nomenklatur beschränkt sich international ohnehin auf die ersten sechs Ziffern der nationalen Zolltarifnummern, siehe vorstehend unter 1.1.

Mit der Aufhebung der Industriezölle wurde die Gesamtzahl der Zolltarifpositionen des Schweizer Zolltarifs von 9'114 auf 7'511 reduziert, also um fast 18 %. **Im Bereich der Industrieprodukte haben wir statt 6'172 nur noch 4'592 Zolltarifpositionen, also eine Reduktion um gut 25 %.** Dies führte zu einer wesentlichen Vereinfachung des Schweizer Zolltarifs, von der alle Wirtschaftsakteure profitieren.

Mit der Aufhebung der Industriezölle gehen noch weitergehende **Vereinfachungen** einher, **insbesondere auf die bisherigen Ursprungsnachweise bezogen** – doch dazu kommen wir erst im nachfolgenden Abschnitt 2.

Eines gilt es klar hervorzuheben: Auch wenn die Industriezölle aufgehoben sind, müssen Waren beim grenzüberschreitenden Warenverkehr (Import und Export) nach wie vor auf die korrekten Tarifnummern bezogen angemeldet werden!

Im internationalen Vergleich erscheint das Schweizer Tarifnummernsystem ab 2024 allerdings in einem völlig neuen Licht. Näheres dazu ebenfalls im späteren Abschnitt 2.

1.4 Aufbau und Lesart des Schweizer Tarifnummernverzeichnisses

Das Tarifnummern-Verzeichnis muss richtig interpretiert und gelesen werden können. Als Beispiel nehmen wir einen Auszug mit der Position 8539, worunter die Leuchtmittel eingereicht werden. An dieser Stelle lassen wir ausser Acht, dass etliche konventionelle Lampen nach und nach verschwinden und der Trend hin zu LED-Lampen geht.

Auszug aus dem Schweizer Generaltarif, gültig seit 2024

8539.	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschliesslich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen:	
1000	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen	0.00
	- andere Glühlampen, ausgenommen Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung:	
2100	- - Wolfram-Halogen-Glühlampen	0.00
2200	- - andere, mit einer Leistung von nicht mehr als 200 W und für eine Spannung von mehr als 100 V	0.00
2900	- - andere	0.00
	- Entladungslampen, andere als solche für Ultraviolettstrahlung:	
3100	- - Glühkathoden-Fluoreszenzlampen	0.00
3200	- - Quecksilber- oder Natriumdampf lampen; Halogen-Metaldampf lampen	0.00
3900	- - andere	0.00
	- Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen:	
4100	- - Bogenlampen	0.00
4900	- - andere	0.00
	- Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen:	
5100	- - Leuchtdioden (LED)-Module	0.00
5200	- - Leuchtdioden (LED)-Lampen	0.00
9000	- Teile	0.00

- ➔ Fettgedruckt finden wir die Position (zusammengesetzt aus Kapitel 85 mit Ordnungsnummer 39) samt deren grobe Umschreibung, die bei allen Anwendern des Harmonisierten Systems in etwa gleich lautet.
- ➔ Es folgen als erste Gruppe, mit einfachem Strich eingegrenzt und eigener Tarifnummer 8539.1000, die innenverspiegelten Scheinwerferlampen.
- ➔ Es folgen als weitere Gruppe, mit einfachem Strich eingegrenzt, jedoch noch ohne Tarifnummer, die anderen Glühlampen, ausgenommen Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung. Diese sind unterteilt, mit Zweifachstrichen eingegrenzt und eigenen Zolltarifnummern, in Wolfram-Halogen-Glühlampen (8539.2100), in andere (gemeint sind damit wiederum Glühlampen) mit einer Leistung von nicht mehr als 200 W und für eine Spannung von mehr als 100 V, mit der Tarifnummer 8539.2200. Innerhalb dieser Gruppe folgen nochmals «andere» (Glühlampen) mit der Zolltarifnummer 8539.2900, d.h. solche, die nicht der spezifischen Umschreibung zu 8539.2100 oder zu 8539.2200 entsprechen.

Es folgen weitere Gruppen von Lampen, mit einfachem Strich eingegrenzt und in sich mit Zweifachstrichen in mehrere Tarifnummern gemäss spezifischer Umschreibung unterteilt.

- ➔ Die elektrischen Glühlampen erfahren zudem noch eine spezifische Gliederung in solche mit Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen, mit je eigener Tarifnummer für (LED)-Module, 8539.5100, und für (LED)-Lampen, 8539.5200.

Zuletzt haben wir mit eigener Tarifnummer 8539.000 die «Teile». Gemeint sind allgemein Teile von Lampen wie etwa Sockel für Glühlampen oder Entladungslampen.

1.5 Informationsquellen zum Schweizer Zolltarif

Das jeweils aktuelle Schweizer **Tarifnummernverzeichnis**, welches sämtliche Zolltarifpositionen enthält, findet sich auf der Webseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) unter folgendem Link: <https://xtares.admin.ch/tares/login/loginFormFiller.do>. Man klickt dort auf «Eintreten», und in der Startansicht finden sich in der linken Spalte «PDF zum Zolltarif», darunter «Generaltarif», welcher dem Tarifnummernverzeichnis entspricht und heruntergeladen werden kann. Zur eigentlichen Nutzung des elektronischen Zolltarifs (Tares) gehen wir in Abschnitt 3 ein.

Das BAZG hat zum besseren Verständnis und zur Interpretation des Zolltarifs auch **Erläuterungen zum Zolltarif** verfasst. Diese finden sich ebenfalls im Tares in derselben Spalte wie der Generaltarif. Auf diese kann per Direktlink nach Kapitelnummern gegliedert zugegriffen werden. Auf elektrotechnische Artikel bezogen sind diese über diverse Kapitel verteilt. Gleiches gilt für die **Anmerkungen zum Zolltarif**. Diese finden sich aber auch im Generaltarif selbst, jeweils zu Beginn eines Kapitels. Und schliesslich können am selben Ort, wiederum nach Kapitelnummern gegliedert, die **Entscheidung** zum Zolltarif, welche aus Fragen der Einreihung von Waren hervorgegangen sind, eingesehen werden.

1.6 Verbindliche Zolltarifauskünfte

Wenn eine Ware trotz aller Fachkenntnis und der Konsultation des Generaltarifs, von Erläuterungen und Entscheiden des BAZG zum Zolltarif keiner Tarifnummer zugeordnet werden kann, so können beim BAZG auf schriftliche Anfrage hin sog. verbindliche **Zolltarifauskünfte** eingeholt werden. Details hierzu finden sich unter folgendem Link:

https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/zolltarif-tares/zolltarifauskuenfte.html

1.7 Exkurs: Verbindliche Zolltarifauskünfte in der Europäischen Union (EU)

Die **Europäische Union** kennt ebenfalls die verbindlichen Zolltarifauskünfte (dort kurz «**VZTA**» genannt). Wenn Unklarheit herrscht, ob für eine Ware die richtige Einreihung verwendet wird, so kann eine Entscheidung über eine VZTA beantragt werden. Solche VZTA werden von den nationalen Zollbehörden in der EU erteilt, sind im Allgemeinen drei Jahre gültig, und zwar überall in der EU, und sie sind für alle EU-Zollverwaltungen verbindlich. Wenn innerhalb der Europäischen Union Waren ein- oder ausgeführt werden, für die eine VZTA erteilt wurde, so muss die VZTA auf der Zollanmeldung angegeben werden. Die EU bietet einen besonderen Service, indem alle aktuell gültigen VZTA-Entscheidungen, gegliedert nach einzelnen Mitgliedstaaten, in einer Datenbank über VZTA-Entscheidungen gesucht und eingesehen werden können.

Die Suche nach einer VZTA gestaltet sich in dieser Datenbank nicht immer einfach. Am zielführendsten wäre, wenn man die genaue VZTA-Nummer und das erteilende Land kennt – dies wird kaum je der Fall sein. Man kann VZTA auch innerhalb des HS-Nomenklatur-Codes suchen, erhält so aber eine Vielzahl von Suchergebnissen, welche alle einzeln geprüft werden müssen. Oder man sucht anhand von Stichworten oder einer Warenbeschreibung, und kann so den erhofften Glückstreffer landen.

Der Einstieg in die **VZTA-Datenbank** der EU findet sich unter folgendem Link:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de

Es erscheint die Startseite der Europäischen Kommission zu Europäischen Verbindlichen Zolltarifauskünften (EVZTA) und wir klicken auf «Enter». Nun erscheint die Suchmaske für VZTA-Abfragen. Nur schon aus sprachlichen Gründen wählen wir darin als «Erteilendes Land» «Deutschland» aus. Wir möchten wissen, wo die EU innerhalb ihres Nomenklatur-Codes die Ladestationen für Elektrofahrzeuge einreicht, denn dies ist weder aus dem Gemeinsamen Tarif der EU noch aus dem Schweizer Zolltarif direkt ersichtlich. Wir geben in der Suchmaske bei «Warenbeschreibung» als Gesuchtes «Ladestation für Elektrofahrzeuge» ein.

Und siehe da – wir landen gleich einen Glückstreffer! Von der reichlich komplexen Warenbeschreibung einmal abgesehen, sehen wir, dass die EU diese Ladestationen in ihrem Nomenklatur-Code unter **85371091** (in der Ansicht in blauer Schrift - wir beschränken uns auf die ersten acht Ziffern der Tarifnummer) einreicht.

VZTA-Nummer	DEBTI27478/22-1
Erteilendes Land	DE
Gültig ab	13/10/2022
Gültig bis	12/10/2025
Nomenklatur-Code	8537109199*****0***
Begründung der Einreihung	AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) Anm 3 ABS XVI ErlKN Pos 8537 (HS) RZ 01.0 / ErlKN Pos 8537 (HS) RZ 02.0 / ErlKN Pos 8537 (HS) RZ 03.0 / ErlKN Pos 8537 (HS) RZ 06.0
Sprache	de
Ort der Erteilung	HANNOVER
Datum der Erteilung	10/10/2022
Name und Adresse	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 30169 Hannover DE
Warenbeschreibung	Ladestation für Elektrofahrzeuge, in unterschiedlichen Ausführungen, als Maschinenkombination aus einer elektronischen Steuerung (kennzeichnende Haupttätigkeit) und einem WIFI-Modul, in Form einer Wareneinrichtung in Aufmachung für den Einzelverkauf, siehe beispielhafte Abbildung, im Wesentlichen bestehend aus - einer elektronischen Schaltung (u.a. mit Mikrocontroller) in einem Kunststoffgehäuse (Abmessungen: ca. 446 x 180 x 158 mm), mit einem ca. 7 m langen, fest verbundenen Ladekabel mit Kupplung Typ 2 oder einer verschließbaren Ladesteckdose Typ 2, mit Leitungs- und Fehlerstromschutzschalter (MCB bzw. RCCB), mit RFID-Modul zur Benutzerauthentifizierung, einem Energiemessgerät (MID Zähler), auf der Vorderseite mit Bedien- und Anzeigeelementen (z.B. verschiedene LED-Statusanzeigen für den Ladevorgang oder den WIFI-Status), mit Ethernet und RS-485-Schnittstellen, - für eine Spannung von 230 VAC oder 400 VAC, einer Ausgangsleistung von 7,4 kW (einphasig) oder 22 kW (dreiphasig) sowie einstellbaren Ladestromstärken von 10 /13 /16 /20 / 32 A, - speicherprogrammierbar, - zum Schalten, Steuern und Überwachen des Ladevorgangs eines Elektrofahrzeugs (ohne Spannungsumformung) sowie zum Anzeigen verschiedener technischer

Das BAZG orientiert sich nicht selten auch an VZTA-Entscheiden der EU, wenn es um die knifflige Einreihung von Waren geht. Die Schweiz hat leider keine Datenbank zu verbindlich erteilten Tarifauskünften. Aber zumindest im «Tares» kann man sich nach Entscheiden betreffend die Einreihung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf die Suche machen. Zumal die EU diese unter Tarifnummer 8537.1091 einreihet, schauen wir einmal nach, ob die Schweiz zur annähernd gleichen Tarifnummer einen Entscheid getroffen hat, scrollen alle Entscheide zum Kapitel 85 hinunter und werden sogleich fündig, wie sich nachfolgend zeigt:

Ladegerät (Sicherheitsladekabel)
zum Aufladen der in Fahrzeugen mit elektromotorischem Antrieb verwendeten Akkumulatoren; im Wesentlichen bestehend aus einem Kabel mit einem Stecker zum Verbinden mit dem Stromnetz (Wechselstrom), einem aus verschiedenen elektrischen und elektronischen Bauelementen bestehenden Gerät zum Steuern der Ladeleistung und zum Überwachen, Abschalten oder Wiedereinschalten des Ladevorgangs und einem Kabel mit einem Stecker zum Verbinden mit dem Elektrofahrzeug (zum Versorgen des Fahrzeugs mit Wechselstrom und Kommunizieren mit dem Ladegerät des Fahrzeugs), ohne Vorrichtungen zum Umwandeln von Wechselstrom in Gleichstrom oder zum Ändern der Frequenz oder der Spannung des Wechselstroms; für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V.

S. a. *Entscheid "Stromtankstelle", Nr. 8504.4000.*

311.22.41.2018.2

8537.1000

Die Schweiz reiht also Ladestationen für Elektrofahrzeuge ebenfalls unter ihre, der EU analoge Tarifnummer ein, was der seit 2024 gültigen Tarifnummer **8537.1000** entspricht.

Aber Vorsicht! Ladestationen für Elektrofahrzeuge können für die Schweiz auch unter der Tarifnummer **8504.4000** eingereiht sein, nämlich solche, die mit einem Spannungswandler bzw. Umwandler von Wechselstrom in Gleichstrom ausgerüstet sind. Und dies gilt auch für die EU, wo solche im Nomenklatur-Code unter **8504406090** eingereiht sind.

2 Steuern und Abgaben, insbesondere Zölle

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) nimmt im grenzüberschreitenden Warenverkehr Steuern und Abgaben ein. Dazu gehören etwa auch Alkoholabgaben, Tabaksteuern und einiges Mehr (auch die Mehrwertsteuer). Im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr von elektrotechnischen Waren bzw. Artikeln aus dem Sortiment des Elektrogrosshandels haben wir im Abschnitt 1 unter Ziff. 1.3 erwähnt, dass auf Industrieprodukten keine Einfuhrzölle mehr erhoben werden. Im Folgenden werden die Hintergründe dieser Massnahme aufgezeigt und auch der Fokus auf andere Staaten gerichtet.

2.1 Allgemeines zu den Zöllen

Zölle haben ihre gesetzliche Grundlage in Art. 133 der Bundesverfassung und im gestützt darauf erlassenen Zolltarifgesetz. Per definitionem handelt es sich bei den Zöllen um indirekte Steuern, die auf Waren erhoben werden, welche ins schweizerische Zollgebiet verbracht werden. Konkret geht es um sog. Grenzzölle oder **Einfuhrzölle**, denn **Binnenzölle (im Inland erhoben)**, **Ausfuhrzölle (beim Export erhoben)** sowie **Transitzölle (für die Durchfuhr erhoben)** existieren nicht mehr.

Die gesetzlichen und im Rahmen der Welthandelsorganisation (**World Trade Organization, WTO**) vertraglich vereinbarten Zollansätze sind im sog. **Schweizer Generaltarif** aufgeführt. Im Schweizer Generaltarif sind in einer zusätzlichen Spalte auch die Zollansätze aufgeführt. Der komplette und sehr umfangreiche Generaltarif kann auf der Internetseite des BAZG kann auch bei den rechtlichen Grundlagen zum Zolltarif unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/abgabenerhebung/rechtliche-grundlagen-zum-zolltarif.html>

In Abschnitt 1 unter Ziff. 1.3 wurde darauf hingewiesen, dass Agrarprodukte und Fischereierzeugnisse, enthalten in den Kapiteln 1 – 24, nicht als Industrieprodukte gelten, weshalb auf diesen weiterhin Importzölle erhoben werden. Also behelfen wir uns zur Erläuterung des Generaltarifs mit den Zollansätzen mit einer Ware aus diesem Sektor:

Auszug Generaltarif, Kapitel 7, Kapitelnummer 0701 (Kartoffeln)

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif (Fr. je 100 kg brutto)
0701.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:	
	- Saatkartoffeln:	
1010	- - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	2.00
1090	- - andere	44.00
	- andere:	
9010	- - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	7.00
	- - andere:	
9091	- - - in loser Schüttung, in Transportsäcken (auch verschlossen) oder in nicht verschlossenen Gebinden, auch mit lediglich lose aufgelegter Abdeckung	64.00
9099	- - - andere	82.00

Bei den im Generaltarif aufgeführten Zollansätzen handelt es sich um den sog. **Normaltarif**. Hier spielen noch Zollkontingente hinein, auf die wir nicht eingehen. Die Zollerhebung in der Schweiz basiert in der Regel auf dem **Bruttogewicht, in Franken je 100 kg, (sog. Gewichtszoll)**. Das Bruttogewicht besteht aus dem Eigengewicht der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Warenträger. Der Schweizer Generaltarif in dieser Form ist für Nutzer wenig dienlich, er umfasst gut 650 Seiten! Auch können die Ansätze durch Verordnung geändert werden. **Sicherheit bei der Suche nach aktuellen Zollansätzen bietet einzig der elektronische Zolltarif (Tares), siehe dazu im Abschnitt 3.**

2.2 Zu den Hintergründen der Aufhebung der Industriezölle

Die Aufhebung von Industriezöllen war schon Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse. Die Preise für Güter und Dienstleistungen sind in der Schweiz im Durchschnitt deutlich höher als in den Nachbarländern. Verschiedene Faktoren tragen zur «**Hochpreisinsel Schweiz**» bei: Einerseits führt das hohe Lohn- und Kostenniveau in der Schweiz zu höheren Preisen. Andererseits führt eine Reihe von tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen dazu, dass Unternehmen den Schweizer Markt abschotten und in der Schweiz höhere Preise als im Ausland verlangen können. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2017 das **Massnahmenpaket «Importerleichterungen»** verabschiedet, um diese Handelshemmnisse zu reduzieren. **Die Aufhebung der Industriezölle war Bestandteil dieses Massnahmenpakets.** Sie senkt die Preise für Vorleistungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Im Abschnitt 1 haben wir unter Ziff. 1.3 aufgezeigt, dass die Aufhebung der Importzölle auf Industrieprodukten eine wesentliche Vereinfachung der Zolltarifstruktur mit sich brachte. Damit wird auch die Verzollung erleichtert und verringert somit den administrativen Aufwand der Unternehmen. **Zudem führte die Aufhebung der Industriezölle zu Zolleinsparungen für Unternehmen und Privatpersonen!**

Die Aufhebung der Industriezölle war eine unilaterale (einseitig beschlossene) Massnahme der Schweiz. Die Verpflichtungen der Schweiz in der Welthandelsorganisation WTO ändern sich dadurch nicht. Die neue Zolltarifstruktur und die angepassten Ansätze werden wie bisher jährlich bei der WTO notifiziert. Übrigens ist eine autonome **Aufhebung der Zölle auf Industrieprodukten im internationalen Vergleich kein Novum.** Mit Hong Kong und Singapur erheben bereits zwei mittelgrosse, offene Volkswirtschaften seit längerer Zeit keine Zölle auf Industrieprodukten. Auch Island, Kanada, Neuseeland und Norwegen haben bereits unilateral die Zölle auf Industrieprodukten entweder ganz oder teilweise aufgehoben.

Auszug Generaltarif, Kapitelnummer 8536, seit 2024 neu

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif (Fr. je 100 kg brutto)
8536.	Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsausgleicher, Stecker, Stromentnahmeverrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel:	
1000	- Sicherungen	0.00
2000	- automatische Schutzschalter	0.00
3000	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	0.00

Wie schon vorstehend unter Ziff. 1.3 aufgeführt, **sind im Schweizer Generaltarif seit 2024 die Zollansätze bei sämtlichen Industrieprodukten auf Fr. «0.00» gesetzt.**

Die Wiedereinführung der Zölle durch das Parlament im Rahmen der in den WTO-Verträgen gebundenen Maximalzollansätze wäre theoretisch jederzeit wieder möglich. Der Bundesrat hat aber klar zum Ausdruck gebracht, dass mit dem Vollzug der Massnahme die Industriezölle definitiv abgeschafft sind!

2.3 Wie es im internationalen Umfeld aussieht

Im Gegensatz zur Schweiz, die als fast einziges Land im Bereich der Industrieprodukte durchwegs den Gewichtszoll verwendete, orientieren sich alle anderen Länder am **sog. Wertzoll, in Form eines Prozentsatzes auf dem Wert der einzuführenden Waren**. Das ist beim Gemeinsamen Zolltarif der EU (und damit allen angeschlossenen Mitgliedstaaten) der Fall, ebenso beim Harmonized Tariff Schedule der USA. **Sowohl in der EU als auch in den USA, aber auch in fast allen anderen Ländern, bleiben die Zölle weiterhin bestehen!** Die Aufhebung der Industriezölle in der Schweiz ab 2024 war ein autonomer, alleiniger Schritt.

Auszug aus dem Gemeinsamen Zolltarif der EU, Kapitelnummer 8536

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:		
8536 10	– Sicherungen:		
8536 10 10	-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	—
8536 10 50	-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	—
8536 10 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	—
8536 20	– Leistungsschalter:		
8536 20 10	-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	—
8536 20 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	—
8536 30	– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:		
8536 30 10	-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	frei	—
8536 30 30	-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	frei	—
8536 30 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	frei	—

Auszug aus dem Harmonized Tariff Schedule der USA, Position 8536

Heading/ Subheading	Stat. Suf- fix	Article Description	Unit of Quantity	Rates of Duty	
				1	2
				General	Special
8536		Electrical apparatus for switching or protecting electrical circuits, or for making connections to or in electrical circuits (for example, switches, relays, fuses, surge suppressors, plugs, sockets, lamp-holders and other connectors, junction boxes), for a voltage not exceeding 1,000 V; connectors for optical fibers, optical fiber bundles or cables:			
8536.10.00		Fuses.....		2.7% ^{2/}	Free (A, AU, B, BH, CL, CO, D, E, IL, JO, KR, MA, OM, P, PA, PE, S, SG)
	20	Glass cartridge.....	No.		
	40	Other.....	No.		
8536.20.00		Automatic circuit breakers.....		2.7% ^{2/}	Free (A, AU, B, BH, CL, CO, D, E, IL, JO, KR, MA, OM, P, PA, PE, S, SG)
	20	Molded case.....	No.		
	40	Other.....	No.		
8536.30		Other apparatus for protecting electrical circuits:			
8536.30.40	00	Motor overload protectors.....	No.....	Free ^{2/}	35%
8536.30.80	00	Other ^{3/}	No.....	Free ^{1/}	35%

Die EU (in Spalte 3) wie auch die USA (in der Spalte 1 unter «General») führen zum einen den allgemeinen Zolltarif (Zollansatz) auf.

Die USA kennt innerhalb der Spalte 1 noch die Spalte «Special», worin mit dem Vermerk «Free» Länder mit ihren Kürzeln aufgeführt sind, die von einem **Freihandelsabkommen** profitieren. In der Spalte 2 führen die USA vom allgemeinen Tarif abweichende, deutlich höhere Wertzollansätze auf. Es handelt sich dabei um eigentliche **Strafzölle**, welche auf die sanktionierten missliebigen Länder Belarus, Kuba, Nordkorea und die Russische Föderation angewendet werden.

Unter der «Trump-Ära» riskieren alle möglichen Länder, die in Sachen Handelsbilanz besser als die USA dastehen, mit Zusatzzöllen bei Exporten in die USA belegt zu werden. Neben der EU und anderen Ländern hat auch die Schweiz seit dem Frühjahr 2025 bittere Erfahrungen gemacht! Das US-Zollchaos hält zurzeit weiterhin an.

Im weltweiten Handel mit Waren gibt es eine Vielzahl von Freihandelsabkommen aufgrund völkerrechtlicher Verträge, welche den Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen zum Ziel haben. Es ist erklärtes Ziel der Welthandelsorganisation WTO, Handelsschranken abzubauen.

2.4 Allgemeines zu Freihandelsabkommen und Zollpräferenzen

Viele Waren konnten auch bis Ende 2023 aufgrund von **Freihandelsabkommen** unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen **zollfrei oder zu einem ermässigten Zollansatz** eingeführt werden. Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Freihandelsabkommen abgeschlossen. Die wichtigsten sind die **EFTA-Konvention** (European Free Trade Association **EFTA**) mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz als Mitglieder sowie das **Freihandelsabkommen mit der EU**. Die Schweiz ist auch das erste kontinentaleuropäische Land, das mit China ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Es trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Aktuell verfügt die Schweiz über 35 Freihandelsabkommen mit 45 Partnern.

Zu den Freihandelsabkommen der Schweiz siehe die Internetseite des Staatssekretariates für Wirtschaft seco sich unter folgendem Link:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen.html

Allgemein und weltweit handelt es sich bei Zollpräferenzen um Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollansatz). Diese werden nur für Waren gewährt, welche die entsprechenden Regeln, z.B. des Freihandelsabkommens, erfüllen, d.h. insbesondere den **Ursprung** im Sinne dieser Abkommen aufweisen. Die Zollermässigung oder Zollbefreiung muss im Einfuhrland beantragt werden. **Waren ohne formell gültigen Ursprungsnachweis können nicht von einer Zollermässigung oder Zollbefreiung profitieren** und müssen im Einfuhrland zum höheren Zoll – dem Normaltarif – veranlagt werden.

Zollpräferenzen gibt es nicht nur aufgrund von Freihandelsabkommen. Es gibt auch **Zollpräferenzen zu Gunsten der Entwicklungsländer, sog. Allgemeines Präferenzsystem (APS, englisch: GPS)**. Aktuell wird es von etlichen Staaten gewährt, darunter die EU, die USA und auch die Schweiz. Es ermöglicht Entwicklungsländern von nicht-gegenseitigen („non-reciprocal“) Zollpräferenzen zu profitieren. Eine Industrienation kann einem Entwicklungsland also Präferenzen anbieten, die das Entwicklungsland ihm im Gegenzug nicht bieten muss. Das APS ist somit eine „unilaterale“ Massnahme, dass von einem Land freiwillig gewährt wird.

Für weiterführende Informationen zu Entwicklungsländern APS/GSP siehe die BAZG-Webseite unter folgendem Link:

https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/einfuhr-in-die-schweiz/befreiungen-verguenstigungen-und-zollpraeferenzen_einfuhr/entwicklungslaender-aps-gsp--generalized-system-of-preferences-.html

Die Aufhebung der Importzölle auf Industrieprodukten hat in der Schweiz zur Folge, dass solche Produkte ohne Ursprungsnachweise zollfrei importiert werden können. Der mit der Beschaffung von Ursprungsnachweisen verbundene administrative Aufwand fällt für Unternehmen in vielen Fällen weg. Erfahrungen in der Vergangenheit hatten gezeigt, dass etliche Unternehmen wegen dieses Aufwandes gar auf eine Präferenzbehandlung verzichteten und stattdessen die normalen Zollansätze bezahlten.

2.5 Wegfall von Ursprungsnachweisen und die Ausnahmen

Eines gleich vorweg: Das Thema «Ursprungsnachweise» kann sich sehr komplex gestalten, weshalb wir uns an dieser Stelle auf das Einfache und Wesentliche beschränken.

Die Aufhebung der Importzölle auf Industrieprodukten führt dazu, dass keine Ursprungsnachweise mehr benötigt werden, wenn im Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, dass solche Produkte in der Schweiz verbleiben bzw. hier konsumiert werden. Der Grund dafür ist offensichtlich: Industrieprodukte können ab 2024 zollfrei importiert werden, also müssen auch keine Freihandelsabkommen oder das Allgemeine Präferenzsystem mehr genutzt werden, um die Zollfreiheit zu erlangen!

Ursprungsnachweise sind weiterhin notwendig, wenn ein Produkt re-exportiert wird und man im Destinationsland gestützt auf ein mit diesem bestehenden Freihandelsabkommen von einer Zollbefreiung profitieren will. Auch hier ist der Grund offensichtlich: Bei einem Re-Export von zollfrei in die Schweiz importierten Waren in ein Land, das die Industriezölle nicht aufgehoben hat, und dies ist bei den meisten Staaten der Fall, gelten nach wie vor die Regeln von Freihandelsabkommen, mit der Notwendigkeit, einen formell gültigen Ursprungsnachweis vorzulegen. Das ist auch bei der sog. «Kumulation» und bei der «Durchfuhr» der Fall. Die detaillierten Anforderungen betreffend verweisen wir auf die Webseite des BAZG mit folgendem Link:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/freihandelsabkommen--ursprung.html>

Auf den Schweizer Elektrogrosshandel bezogen verbleiben fast alle importierten Industrieprodukte im Inland und werden hier verbraucht und konsumiert. Die Branche profitiert damit weitestgehend von der Aufhebung der Industriezölle und der Befreiung von Ursprungsnachweisen. In den vergleichsweise eher seltenen Fällen, **wo es zu einem Re-Export kommt, muss sich der Elektrogrosshändler wohl oder übel durch die weiterhin bestehenden Anforderungen des präferenziellen Ursprungs kämpfen!**

2.6 Ursprungsnachweise im Rahmen von Freihandelsabkommen

Zumal Ursprungsnachweise auf die Schweiz bezogen, wie gesehen, nicht generell wegfallen, sondern nach wie vor wichtig sein können, gehen wir der Sache etwas näher auf den Grund. Zu jedem Freihandelsabkommen gibt es Ursprungsprotokolle bzw. Ursprungsanhänge, welche die Ursprungsregeln festlegen, wann eine Ware als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt. Mit Bezug auf das **Abkommen Schweiz-EU** gelten als **Ursprungserzeugnisse** einer Vertragspartei, wenn sie in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden:

- a) Erzeugnisse, die in der Vertragspartei (einem Land) vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Vertragspartei (einem Land) unter Verwendung von Vormaterialien gewonnen oder hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, diese Vormaterialien sind in der Vertragspartei in ausreichendem Masse bearbeitet oder verarbeitet worden.

Wann eine ausreichende Bearbeitung oder Verarbeitung vorliegt, ist in separater Liste zum Abkommen, gegliedert nach Zolltarifposition des Harmonisierten Systems mit der entsprechenden Warenbezeichnung, festgehalten.

Präferenznachweise oder Ursprungsnachweise gibt es in unterschiedlichen Formen. Als Ursprungsnachweise im Rahmen von Freihandelsabkommen gelten **Warenverkehrsbescheinigungen (WVB)**.

Zu den Warenverkehrsbescheinigungen gehören das **EUR.1** (im Verkehr mit EU, EFTA oder mit anderen bestimmten Ländern mit entsprechenden Freihandelsabkommen). Es gäbe daneben noch weitere, wie etwa im Verkehr mit China. Um nicht auszufern, lassen wir es bei der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bewenden. Auf der nebenstehenden Seite findet sich ein Muster-Exemplar des EUR.1 für den Export. Solche Warenverkehrsbescheinigungen werden von den Zollbehörden im Ausfuhrland auf schriftlichen Antrag des Exporteurs oder seines bevollmächtigten Vertreters, der unter der Verantwortung des Exporteurs handelt, ausgestellt. **Ursprungserklärungen können auch auf Rechnungen, Lieferscheinen oder einem anderen Handelspapier angebracht werden.** Darauf gehen wir aber nicht näher ein.

Formular Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 (für den Export)

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES		CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI MOVEMENT CERTIFICATE		
<p>1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder "lose geschüttet" anzugeben.</p> <p>1) Pour les marchandises non emballées, indiquer le nombre d'objets ou mentionner "en vrac".</p> <p>1) Per le merci non imballate, indicare il numero degli oggetti o indicare "alla rinfusa".</p> <p>1) If goods are not packed, indicate number of articles or state "in bulk" as appropriate.</p> <p>2) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.</p> <p>2) A remplir seulement lorsque les règles nationales du pays ou territoire d'exportation l'exigent.</p> <p>2) Da riempire solo quando le norme nazionali del paese o territorio d'esportazione lo richiedono.</p> <p>2) Complete only where the regulations of the exporting country or territory require.</p> <p>3) Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.</p> <p>3) Le pays, le groupe de pays ou le territoire dont les produits sont considérés comme originaires.</p> <p>3) Il paese, il gruppo dei paesi o il territorio di cui i prodotti sono considerati originari.</p> <p>3) Country, group of countries or territory in which the products are considered as originating.</p> <p>4) Bestimmungsstaat, -staaten-Gruppe oder Gebiet.</p> <p>4) Pays, groupe de pays ou territoire de destination.</p> <p>4) Paese, gruppo di paesi o territorio di destinazione.</p> <p>4) Country, group of countries or territory of destination.</p>	<p>1 Ausführe (Name, vollständige Anschrift, Staat) / Exportateur (nom, adresse complète, pays) / Esportatore (nome, indirizzo completo, paese) / Exporter (Name, full address, country)</p> <p>Muster AG Musterweg 123 4000 Muster Schweiz</p>	<p>EUR. 1 N° N 0762501</p> <p>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten / Consulter les notes au verso avant de remplir le formulaire / Prima di compilare il formulario consultare le note al retro / See notes overleaf before completing this form</p>		
	<p>3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt) / Destinataire (nom, adresse complète, pays) (mention facult.) / Destinario (nome, indirizzo completo, paese) (indicazione facolt.) / Consignee (Name, full address, country) (Optional)</p> <p>Muster & Muster GmbH Musterweg 32 D 23587942 Musterlingen Deutschland</p>	<p>2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Certificat utilisé dans les échanges préférentiels entre la Certificato utilizzato negli scambi preferenziali tra la Certificate used in preferential trade between</p> <p>SCHWEIZ / SUISSE / SVIZZERA / SWITZERLAND</p> <p>UND / ET / E / AND</p> <p>SIEHE FELD 5 / VOIR RUBRIQUE 5 / CF RUBRICA 5 / SEE COLUMN 5</p>		<p>4 Ursprungsstaat* / Pays d'origine* / Paese d'origine* / Country of Origin*</p> <p>Schweiz</p>
<p>6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) / Informations relatives au transport (mention facult.) / Informazioni riguardanti il trasporto (indicazione facolt.) / Transport Details (Optional)</p>	<p>7 Bemerkungen / Observations / Osservazioni / Remarks</p>			
<p>8 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung / N° d'ordre, marques; Numéros, nombre et nature des colis; Désignation des marchandises / N. d'ordine; Marche, numeri/numero e natura dei colli; Designazione delle merci / Item number; Marks and numbers; Number and kind of packages; Description of goods</p> <p>2 Fass Muster 1. Handelsrechnung Rechnung Nr. XY 2219-2</p>	<p>9 Rohmasse / Masse brut / Massa lordo / Gross weight (mass) (kg) oder / ou / o / or l, m³, etc. / ecc.</p> <p>220.00</p>	<p>10 Rechnungen / Factures / Fatture / Invoices (Ausfüllung freigestellt / mention facult. / indicazione facolt. / Optional)</p>		
<p>11 SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE / VISA DE LA DOUANE / VISTO DELLA DOGANA / CUSTOMS ENDORSEMENT Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt / Déclaration certifiée conforme / Dichiarazione certificata conforme / Declaration Certified</p> <p>Ausfuhrpapier* / Document d'exportation* / Documento d'esportazione* / Export Document*</p> <p>Art / Modèle / Modello / Form N° _____ Stempel / Cachet / Timbro / Stamp vom / du / del / from _____</p> <p>Zollbehörde / Bureau de douane / Ufficio doganale / Customs office: Ausstellender Staat: SCHWEIZ Pays de délivrance: SUISSE Paese in cui è stato rilasciato: SVIZZERA Issuing Country or territory: SWITZERLAND</p> <p>(Datum / Date / Data / Date) _____</p> <p>(Unterschrift / Signature / Firma / Signature) _____</p>	<p>12 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS / DECLARATION DE L'EXPORTATEUR / DICHIARAZIONE DELL'ESPORTATORE / DECLARATION BY THE EXPORTER Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen / Je soussigné déclare que les marchandises désignées ci-dessus remplissent les conditions requises pour l'obtention du présent certificat / lo sottoscritto dichiara che le merci di cui sopra soddisfano alle condizioni richieste per ottenere il presente certificato / I, the undersigned, declare that the goods described above meet the conditions required for the issue of this certificate.</p> <p>Muster, 22.11.2016</p> <p>(Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data / Place and date) _____</p> <p>(Unterschrift / Signature / Firma / Signature) _____</p>			

2.7 Exkurs: Herkunftsangaben auf Produkten

Herkunftsangaben auf Produkten sind Hinweise auf die geografische Herkunft der Ware. Zwischen den zollrechtlichen Ursprungsregeln und den Regeln über die geografischen Herkunftsangaben gemäss dem Markenschutzgesetz gibt es grundlegende Unterschiede.



So gehören die geografischen Herkunftsangaben zum Kennzeichenrecht. Dieses schreibt vor, dass die verwendeten Herkunftsangaben zutreffen müssen, um zu einem lauterem und unverfälschten Wettbewerb beizutragen. Die Herkunftsangaben gewährleisten etwa, dass nur Produkte, die aus einem festgelegten geografischen Gebiet stammen und der Qualität sowie dem Ruf des Wirtschaftsstandortes «Schweiz» entsprechen, mit Angaben wie «Schweiz», «Swiss», «Made in Switzerland», «Swiss Quality» oder ähnlichen Hinweisen auf die Schweiz versehen werden dürfen.

Die nationale Umsetzung der Vorschriften im Bereich der Herkunftsangaben ist Sache des **Instituts für Geistiges Eigentum (IGE)**, siehe unter www.ige.ch.

Die gesetzlichen Herkunftskriterien tragen der besonderen Art einer Ware Rechnung und unterteilen die Waren in drei Kategorien: Naturprodukte, Lebensmittel und industrielle Produkte. Zusätzlich gibt es eine Kategorie für Dienstleistungen.

Herkunftskriterien für industrielle Produkte finden sich im **Markenschutzgesetz** in **Art. 48c** unter folgendem Link:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/274_274_274/de

Die Kategorie der Industrieprodukte umfasst alle Produkte, die weder Naturprodukte noch verarbeitete Naturprodukte sind. Bei Schweizer Industrieprodukten lauten die allgemeinen Kriterien:

- Mindestens 60 % der Herstellungskosten sind in der Schweiz angefallen;
- eine Tätigkeit in der Schweiz hat dem Produkt die wesentlichen Eigenschaften verliehen;
- ein wesentlicher Fabrikationsschritt hat in der Schweiz stattgefunden.

Bei industriellen Produkten müssen mindestens 60 % der Herstellungskosten (einschliesslich Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung, Kosten für Forschung Entwicklung, Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung) in der Schweiz anfallen. Auch bei diesen Waren muss die Tätigkeit, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, in der Schweiz stattfinden. Auf jeden Fall muss ein «physischer» Fabrikationsschritt am Herkunftsort durchgeführt werden. Für Industrieprodukte enthält das Gesetz auch Ausnahmen. So können nach Markenschutzverordnung, Art. 52k, die Kosten für Rohstoffe, die in der Schweiz nicht verfügbar sind, im Mass der angegebenen ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen werden.

Auch das Markenschutzrecht und damit verbunden die Herkunftsangaben auf Produkten sind ein komplexes Thema. Wir lassen es bei den vorstehenden Ausführungen bewenden.

3 Der elektronische Zolltarif – Tares

Der elektronische Zolltarif (Tares) wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt. Er bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, zu Informationen im Zusammenhang mit dem Zolltarif zu kommen und auch die Zollansätze zu Waren, eingereiht unter die achtstelligen Tarifnummern, zu erfahren (als Normaltarif, und so weit gegeben, als Zollpräferenz). Mit der Abschaffung der Importzölle auf Industrieprodukten erübrigt es sich, seit 2024 im Tares nach Zollansätzen für solche Waren zu suchen – diese sind durchgängig auf «0.00 Fr. je 100 kg brutto» gesetzt!

Tares steht in den Sprachversionen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch zur Verfügung (Sprachwechsel in der Abfragemaske oben rechts).

Auf den elektronischen Zolltarif Tares kann mit folgendem Link zugegriffen werden:

<https://xtares.admin.ch/tares/login/loginFormFiller.do>

Wir klicken auf «Eintreten» und es erscheint die Abfragemaske.

Tares Abfragemaske

Linke Seite:

Hier finden sich weiterführende Links, u.a. zum Tarifnummernverzeichnis, Erläuterungen und Entscheidungen, Freihandelsabkommen, Devisenkursen etc.

Rechte Seite:

Hier findet sich die eigentliche Abfrage- und Anzeigefläche:

- Unter «Kopfdaten» kann das Herkunfts- oder Bestimmungsland einer Ware eingegeben werden.
- Die Verkehrsrichtung kann gewählt werden (Einfuhr aus, Ausfuhr nach).
- Unter «Tarifsuche» stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Die treffsicherste ist, wenn man die genaue, achtstellige Tarifnummer der Ware kennt.
- Die «Suche mit Text» kann gleich zu einer Vielzahl von Treffern führen, weil viele weitere Bezeichnungen, in denen das eingegebene Stichwort auch enthalten ist, ebenfalls erscheinen.
- Erst recht die Suche in den Entscheidungen und den Erläuterungen, nur mit Stichwort und ohne Tarifnummer, gestaltet sich schwierig und kann oft in einer Sackgasse enden.

In der Spalte links, zuoberst, findet sich eine Kurzanleitung zum «Tares». Wer sämtliche Möglichkeiten, die der elektronische Tarif bietet, kennen lernen möchte, dem sei das vom BAZG unter nachfolgendem Link angebotene **Online-Handbuch Tares** empfohlen:

file:///C:/Users/sekre/Downloads/Handbuch_Tares_d.pdf

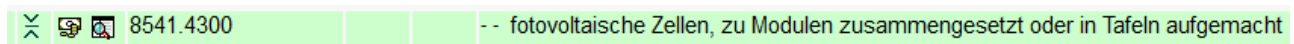
Auf den folgenden Seiten werden nur Einfuhr-Applikationen in der Detailansicht erläutert. Die Ausfuhr-Applikation des elektronischen Zolltarifs dürfte wohl weniger interessieren, weil es in der Schweiz keine Ausfuhrzölle gibt.

Beispiel 1:

Wir wollen sehen, was der elektronische Zolltarif Tares zu Solarmodulen bietet. Diese sind unter der Zolltarifnummer 8541.4300 eingereiht als «fotovoltaische Zellen, zu Modulen zusammengesetzt oder in Tafeln aufgemacht».

Vorgehensschritte:

- ➔ In der Abfragemaske, unter «Kopfdaten», lassen wir als Verkehrsrichtung «Einfuhr aus» stehen. Bedeutende Mengen von Solarmodulen werden bekanntlich aus China importiert. Also wählen wir im Fenster neben «Iso/Land» China, das als «China, Volksrepublik» erscheint.
- ➔ Bei «Suche mit Tarifnummer» geben wir die korrekte Tarifnummer 8541.4300 ein. Daneben klicken wir auf «Suchen».
- ➔ Es erscheint das Suchresultat mit Abschnitt (XVI), Kapitel (85) und Kapitelnummer (8541) des Zolltarifs, wo fotovoltaische Zellen eingereiht sind. Unsere exakt eingegebene Tarifnummer 8541.4300 erscheint in einem grün unterlegten Feld. Darin sind die uns interessierenden Informationen zu finden.



- ➔ Das Gewünschte findet sich unter diesem Icon (Lupe). Wir klicken es an und gelangen zur «Anzeige Details».



Detailansicht – was wir sehen

Kopfdaten				HTML Dokumente	
Verkehrsrichtung	Einfuhr aus	Iso/Land:	CN	China, Volksrepublik	Entscheide Erläuterungen
Datum:	03.03.2026				Anmerkungen
Tariffsuche					
Anzeige Details				Anzeige aller Ansätze	
Tarifnummer : 8541.4300 ZC : Schlüssel :					
Tarifnummer	ZC	ZAR	Text		
8541			Halbleiterbauelemente (z.B. Dioden, Transistoren, Halbleiterwandler); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschliesslich auch zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltaische Zellen; Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle:		
8541.4300			- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschliesslich zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltaische Zellen; Leuchtdioden (LED); - - fotovoltaische Zellen, zu Modulen zusammengesetzt oder in Tafeln aufgemacht		
Zollansätze:					
	Normal	0,00 Fr.	je 100 kg brutto		
	CN	0,00 Fr.	je 100 kg brutto		
Mehrwertsteuer:					
		8,1 %	Gegenstände nach Art. 55 Abs. 1 MWSTG (siehe "Bemerkungen", "MWST")		
Nicht zollrechtliche Erlasse:					
		Abfälle (gelbes Kontrollverfahren)	s. "Bemerkungen", "Abfallrecht"		
		Abfälle (grünes Kontrollverfahren)	s. "Bemerkungen", "Abfallrecht"		
Hinweise zum Ausfüllen der Zollanmeldung / zusätzliche Angaben					
	Eigenmasse	in kg mit 3 Kommastellen			
	Zusatzmenge	-			
Abkürzungen:					
	CN	China (ohne Hongkong)			
	Normal	Normal-Ansatz			
Die vorerwähnten Angaben sind unverbindlich. Massgebend sind in jedem Fall die Texte der Rechtserlasse. Andere Zollansätze als "Normal" können nur angewendet werden, wenn die Ursprungsbedingungen eingehalten, die Präferenzbehandlung in der Zollanmeldung beantragt und gültige Ursprungsnachweise vorgelegt werden (s. auch "Bemerkungen").					
Suche anpassen Zum Tarifbaum PDF					

Bei «Zollansätze» ist der **Normaltarif** für in die Schweiz eingeführte fotovoltaische Zellen, zu Modulen zusammengesetzt oder in Tafeln aufgemacht, **«0.00 Fr. je 100 kg brutto»**. Darunter erscheint in blauer Schrift und unterstrichen **«CN»** (das Iso-Kürzel für die Volksrepublik China) und **«0.00 Fr. je 100 kg brutto»**. Bis Ende 2023 hatten wir es hier mit einer **Zollpräferenz** zu tun, weil zwischen der Schweiz und China ein **Freihandelsabkommen** besteht. **Mit der Aufhebung der Importzölle auf Industrieprodukten steht seit 2024 bei den Zollansätzen durchwegs «0.00 Fr.», egal welches Land neben «Einfuhr aus» eingegeben wird!**

Unter den Zollansätzen erscheint auch **«Mehrwertsteuer»**. Als sog. Einfuhrsteuer wird diese grundsätzlich bei jeder Einfuhr von Waren erhoben, also auch bei zollfreier Ware, hier zum aktuellen Normalsatz von 8,1 %. Der **«Tarazuschlag»** fällt bei zollbefreiter Ware ausser Betracht. Schliesslich können auch **«Hinweise zum Ausfüllen der Zollanmeldung»** eingesehen werden. Auch wenn die Industriezölle aufgehoben sind, so müssen die Waren zu statistischen Zwecken bei der Ein- und Ausfuhr weiterhin korrekt angemeldet werden. Näheres dazu im Abschnitt 5.

Beispiel 2:

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass auf der Einfuhr von Agrarprodukten, enthalten in den Kapitel 1 – 24 des Zolltarifs, seit 2024 weiterhin Zölle erhoben werden. Also bedienen wir uns auch hier einer branchenfremden Ware, nämlich Oliven, und schauen nach, was der elektronische Zolltarif Tares dazu meldet.

Vorgehensschritte wie im Beispiel 1:

- ➔ Neben «Einfuhr aus» geben wir «Algerien» ein, von dort können auch Oliven importiert werden.
- ➔ Bei «Suche mit Tarifnummer» geben wir die korrekte Tarifnummer für Oliven ein, nämlich 0709.9200. Daneben klicken wir auf «Suchen».
- ➔ Im Suchresultat erscheinen die Oliven mit korrekter Tarifnummer wiederum in einem grün unterlegten Feld, wo wir auf das Icon mit der Lupe klicken und es erscheint die Anzeige mit den Details:

The screenshot shows the 'Anzeige Details' for tariff number 0709.9200. The search criteria are 'Einfuhr aus' and 'Algerien'. The details table shows:

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
0709			Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:
			- andere:
0709.9200			-- Oliven

Zollansätze:

Normal	8.50 Fr.	je 100 kg brutto
GSP	3.50 Fr.	je 100 kg brutto

Mehrwertsteuer: 2,6 % Gegenstände nach Art. 55 Abs. 2 MWSTG (siehe "Bemerkungen", "MWST")

Bewilligungspflicht: Bew.-Stelle: BLW-PG Z zeugnis- und gebührenpflichtig Toleranz: 0 kg

Weil wir es nicht mehr mit einem zollbefreiten Industrieprodukt, sondern mit einem Agrarprodukt zu tun haben, sind jetzt Zollansätze aufgeführt. Beim Normaltarif erscheint «8.50 Fr. je 100 kg brutto». Wir sehen nach, was passiert, wenn neben «Einfuhr aus» statt «Algerien» «Griechenland» eingegeben wird:

The screenshot shows the 'Anzeige Details' for tariff number 0709.9200. The search criteria are 'Einfuhr aus' and 'Griechenland'. The details table shows:

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
0709			Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:
			- andere:
0709.9200			-- Oliven

Zollansätze:

Normal	8.50 Fr.	je 100 kg brutto
--------	----------	------------------

Mehrwertsteuer: 2,6 % Gegenstände nach Art. 55 Abs. 2 MWSTG (siehe "Bemerkungen", "MWST")

Hinweise zum Ausfüllen der Zollanmeldung / zusätzliche Angaben: Eigenmasse in kg mit 3 Kommastellen Zusatzmenge -

Abkürzungen: Normal Normal-Ansatz

Bei «Zollansätze» erscheint keine Zollpräferenz in blauer Schrift, die lauten könnte «EU 0.00 Fr. je 100 kg brutto». Es erscheint nur der Normalansatz «8.50 Fr. je 100 kg brutto». Trotz bestehendem Freihandels-abkommen mit der EU gibt es keine Zollbefreiung! Für die Einfuhr von Oliven aus der EU, sei es aus Italien, Spanien oder Griechenland, gilt der Normalansatz. Insbesondere bei Agrarprodukten gelten im Rahmen ausgehandelter Freihandelsabkommen besondere Regeln, mit dem Zweck, inländische Produkte vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. Im zuerst gezeigten Fall der Einfuhr aus Algerien sehen wir aber, dass unter dem Normalansatz «GSP» mit «3.50 Fr. je 100 kg brutto» aufgeführt ist. Unter Ziff. 2.4 haben wir aufgezeigt, dass es Zollvergünstigungen zu Gunsten von Entwicklungsländern nach dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS, englisch: GSP) gibt. Hier liegt ein solcher Fall vor. Algerien figuriert auf der Liste der Entwicklungsländer und die Oliven aus Algerien profitieren bei der Einfuhr in die Schweiz von einem gegenüber dem Normalansatz deutlich günstigeren Zollansatz!

Mit diesen beiden Beispielen sind die wesentlichen Anwendungsbereiche und Funktionen des elektronischen Zolltarifs Tares, auf die Einfuhr bezogen, abschliessend und hinlänglich aufgezeigt.

4 Die Zollanmeldung

Waren, die in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz ausgeführt werden, müssen beim Schweizer Zoll schriftlich oder elektronisch angemeldet werden. Daran ändert sich, wie schon mehrfach erwähnt, auch mit der Aufhebung der Importzölle auf Industrieprodukten nichts.

Wir gehen an dieser Stelle nicht weiter darauf ein, dies würde zu weit führen. Grundlegende Informationen zur Zollanmeldung finden sich auf der Internetseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG unter folgendem Link:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen.html>

Besonders hilfreich für die Zollanmeldung ist die elektronische Variante, das **e-dec web**. Es kann für das Erstellen von Import- und Exportzollanmeldungen genutzt werden. Zum e-dec web gelangt man über folgenden Link:

<https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml>

Startansicht des e-dec web

Das BAZG treibt die digitale Transformation mit dem Transformationsprogramm «DaziT» weiter voran. Teil dieses Programms ist «Passar», ein neues Warenverkehrssystem des BAZG für die digitale Abwicklung des Zollverfahrens. Bis Ende 2026 sollen alle Prozesse im Zusammenhang mit der Durchfuhr, der Ausfuhr, der Einfuhr, den Spezialverzollungen sowie der Erhebung weiterer Abgaben vereinfacht, harmonisiert und durchgehend digitalisiert sein. **Das e-dec-web wird schrittweise durch Passar abgelöst werden.** Informationen dazu finden sich auf der Webseite des BAZG unter folgendem Link:

https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durch-fuhr/passar.html

5 Die schweizerische Aussenhandelsstatistik

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG erstellt, betreut und veröffentlicht auch die schweizerische Aussenhandelsstatistik. Sie vermittelt Informationen über die Importe und Exporte der Schweiz nach Ländern und nach Waren bis zum Jahr 1988 zurück. Grundlage der Aussenhandelsstatistik sind die erfassten Zollanmeldungen.

Auf Basis der Zollanmeldungen können die ein- und ausgeführten **Produkte der achtstelligen Tarifnummer zugeordnet** werden. Weil sich die Tarifnummern an die Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) anlehnen (siehe dazu unter Ziff. 1.1), ist es auch möglich, Aussenhandelsstatistiken auf Zolltarifpositionen bezogen nach Ländern weltweit zu vergleichen.

Aufgrund der Zollanmeldungen wird der **Warenwert** erfasst. Alle in der Aussenhandelsstatistik ausgewiesenen Werte beziehen sich auf den **fakturierten Preis der Ware franko Schweizer Grenze in CHF** (=statistischer Wert). Darin enthalten sind Transport- und Versicherungskosten sowie sonstige Ausgaben bis zur inländischen Grenze. Hingegen sind Rabatte, Skonti, sämtliche Zollabgaben, Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) und übrige Abgaben nicht im statistischen Wert inbegriffen. Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, werden die fakturierten Beträge zum Devisenverkaufskurs des Vortages umgerechnet.

Die Aussenhandelsstatistik nennt auch die **Warenmenge**. Grundsätzlich handelt es sich dabei um die Eigenmasse der Ware, ausgedrückt in **kg** (d.h. reines Warengewicht ohne Umschliessungen, Füllmaterial oder Warenträger). Für bestimmte Waren kann es ausserdem (selten) Informationen über die **Zusatzmenge** geben.

Auf die **Importe** bezogen erfasst die Aussenhandelsstatistik **seit 2012** das **Ursprungsland** (Land, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder in dem die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde). Auf die **Exporte** bezogen erfasst die Aussenhandelsstatistik das **Bestimmungsland** (Land, in dem die Ware ihrem Verwendungszweck zugeführt oder in dem sie verarbeitet, veredelt oder sonst wie bearbeitet werden soll). Das Ursprungsland oder das Bestimmungsland erscheinen in der Aussenhandelsstatistik als **Handelspartner**.

Details regelt die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels.

5.1 Die neue Datenbank SwissImpex «Dashboard»

Die frühere grafische Benutzeroberfläche von Swiss-Impex, der kostenlosen Datenbank der schweizerischen Aussenhandelsstatistik, wurde Ende 2025 durch eine neue elektronische Applikation «SwissImpex Dashboard» abgelöst. **Eines gleichvorweg: Die Vorgängerversion war wesentlich einfacher zu handhaben.** Mit wenigen Eingaben und Klicks konnten die gewünschten Perioden zu Importen oder Exporten von Waren aufgerufen, gleich auch importierte oder exportierte Mengen nach Ländern absteigend nach Menge oder Wert sortiert sowie mit Einbezug der Gesamtmenge und deren Entwicklung in einer Generalansicht «Ergebnistabelle» betrachtet und anschliessend in Form einer Excel-Tabelle zur weiteren Bearbeitung exportiert werden.

Das neue «Dashboard» ist ungleich komplizierter! Es erlaubt nicht annähernd einen ähnlichen, mit wenigen Schritten zu vollziehenden einfachen Detaillierungsgrad, wartet aber gegenüber früher mit zusätzlichen und spielerischen grafischen Features auf. Eine lang bewährte Applikation wurde sprichwörtlich «verschlimmbessert»! Sie steht nach wie vor in den Sprachversionen Deutsch, Französisch und Englisch zur Verfügung, jedoch nicht in Italienisch. Der Einstieg erfolgt unter dem folgenden Link:

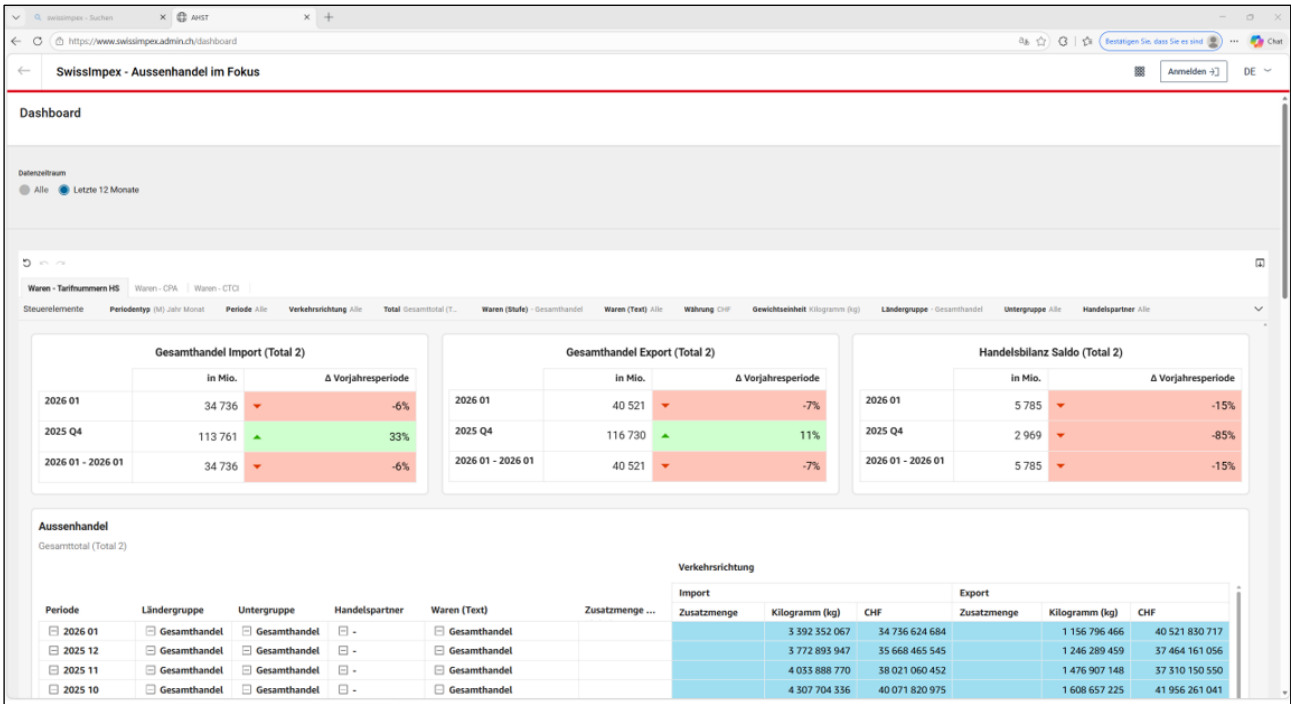
<https://www.swiss-impex.admin.ch/dashboard>

Im Folgenden sollen Inhalte und Funktionen sowie das Navigieren innerhalb von SwissImpex Dashboard aufgezeigt werden, zumindest so weit, wie für den Autor nachvollziehbar.

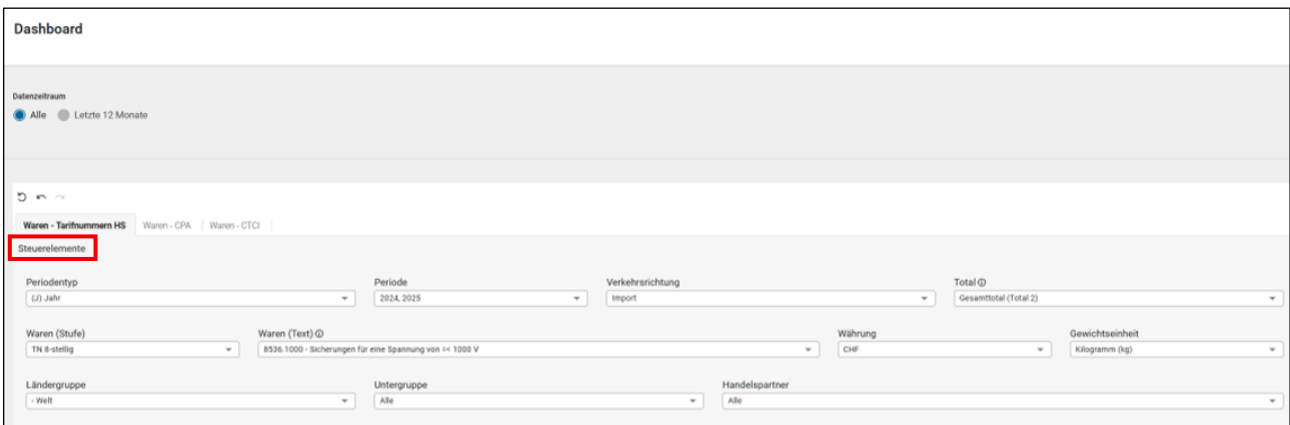
Wir beschränken uns auf das Wesentliche, was ausreicht, damit ein Nutzer wichtige Eckdaten des Schweizer Aussenhandels in Erfahrung bringen kann. Vorgehensschritte finden sich auch auf der Startseite, <https://www.swissimpex.admin.ch>, unter «SwissImpex Anleitung».

Als erstes starten wir mit der Abfragemaske unter <https://www.swissimpex.admin.ch/dashboard>.

Es erscheint ein Durcheinander, auf das aktuelle Total schweizerischer Aussenhandelszahlen bezogen.



Das Ergebnis ist nicht hilfreich, umso mehr, als sich die Ansicht auf die aktuell letzten 12 Monate des gesamtschweizerischen Aussenhandels bezieht. Also klicken wir auf «Alle», was in der unveränderten Ansicht Eingrenzungsmöglichkeiten erlaubt. Zu diesem Zweck klicken wir auf «Steuerelemente», was folgende Ansicht eröffnet:



Uns interessieren primär die **Jahreswerte**. Als konkretes **Beispiel auf den Import von Sicherungen bezogen**.

- ➔ Als erstes wählen wir unter «**Periodentyp**» «**Jahr**» aus. Unter «**Periode**» nehmen wir das Jahr 2025. Wir können es zu Vergleichszwecken auch mit dem Vorjahr verknüpfen und nehmen 2024 dazu.
- ➔ Unter «**Verkehrsrichtung**» wählen wir «**Import**», unter «**Total**» lassen wir «**Gesamttotal (Total 2)**» stehen.
- ➔ Unter «**Waren (Stufe)**» wählen wir «**TN 8-stellig**», gleichbedeutend für achtstellige Tarifnummer. Sicherungen haben die Tarifnummer 8536.1000. Wir geben diese Nummer unter «**Waren (Text)**» ein und klicken auf «**Suchen**». Im Fenster erscheint das Gewünschte, «**8536.1000 – Sicherungen für eine Spannung von <= 1000 V**».
- ➔ Unter «**Währung**» sind «**CHF**» gesetzt, ebenso unter «**Gewichtseinheit**» die «**Kilogramm (kg)**», was wir so stehen lassen.
- ➔ Unter «**Ländergruppe**» wählen wir «**Welt**», unter «**Untergruppe**» «**Alle**» Länder und unter «**Handelspartner**» ebenfalls «**Alle**».

Die nachfolgende Tabelle mit Gesamthandelszahlen für Import und Export sowie der Handelsbilanz interessiert uns nicht – sie betrifft wiederum Zahlen zum gesamtschweizerischen Aussenhandel! Wir scrollen etwas nach unten.

Basierend auf den selektierten Steuerelementen ist die nachfolgende Tabelle zum Import von Sicherungen zum Jahr 2025 erschienen:

Aussenhandel						Verkehrsrichtung		
Gesamttotal (Total 2)						Import		
Periode	Ländergruppe	Untergruppe	Handelspartner	Waren (Text)	Zusatzmenge ...	Zusatzmenge	Kilogramm (kg)	CHF
2025	null	Land	AD - Andorra	8536.1000 - Sicherungen ...	-		0	1
			AM - Armenien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		0	150
			AT - Österreich	8536.1000 - Sicherungen ...	-		3 726	89 221
			AU - ...	8536.1000 - Sicherungen ...	-		12	1 162
			BA - Bosnien...	8536.1000 - Sicherungen ...	-		53	5 376
			BE - Belgien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		122	21 539
			BG - Bulgarien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		20	6 549
			BH - Bahrain	8536.1000 - Sicherungen ...	-		1	302
			BR - Brasilien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		22	1 001
			CA - Kanada	8536.1000 - Sicherungen ...	-		11	2 585
			CN - China	8536.1000 - Sicherungen ...	-		36 008	1 818 702
			CZ - ...	8536.1000 - Sicherungen ...	-		1 434	56 615

Bem.: Blau hinterlegte Zahlen sind noch provisorisch. [Weitere Informationen](#)

Die Handelspartner (Länder) erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Dies ist auf den ersten Blick nicht dienlich. Uns interessiert die Darstellung der Handelspartner (Lieferländer) in absteigender Folge nach Menge der Ware in Kilogramm. Zu diesem Zwecke klicken wir auf das Feld «**Handelspartner**». Im erscheinenden Fenster gehen wir auf «**Sortieren nach Handelspartner**», gleich daneben auf «**= Kilogramm (kg)**». Es erscheint zuerst eine Sortierung der Handelspartner nach Kilogramm in aufsteigender Folge. Wir möchten das Ganze aber in absteigender Folge und klicken nochmals auf «**Handelspartner**» und ändern «**Sortierreihenfolge: Aufsteigend**» in «**Absteigend**». Es erscheint die bevorzugte Gliederung:

Aussenhandel						Verkehrsrichtung		
Gesamttotal (Total 2)						Import		
Periode	Ländergruppe	Untergruppe	Handelspartner	Waren (Text)	Zusatzmenge ...	Zusatzmenge	Kilogramm (kg)	CHF
2025	null	Land	HU - Ungarn	8536.1000 - Sicherungen ...	-		125 058	2 038 313
			DE - ...	8536.1000 - Sicherungen ...	-		65 768	2 730 064
			IN - Indien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		40 114	1 296 970
			CN - China	8536.1000 - Sicherungen ...	-		36 008	1 818 702
			FR - ...	8536.1000 - Sicherungen ...	-		30 016	1 172 256
			SI - Slowenien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		19 384	355 475
			IT - Italien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		12 643	1 037 917
			MX - Mexiko	8536.1000 - Sicherungen ...	-		7 886	714 598
			PL - Polen	8536.1000 - Sicherungen ...	-		5 669	149 840
			TN - Tunesien	8536.1000 - Sicherungen ...	-		4 893	136 977
			AT - Österreich	8536.1000 - Sicherungen ...	-		3 726	89 221
			NL - ...	8536.1000 - Sicherungen ...	-		3 143	217 772

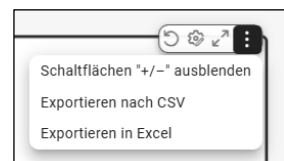
Bem.: Blau hinterlegte Zahlen sind noch provisorisch. [Weitere Informationen](#)

In dieser Ansicht kann man wohl nach unten scrollen, um weitere Handelspartner zu sehen. Wir wollen jedoch die gesamte Übersicht. Zu diesem Zweck muss die Tabelle exportiert werden. Auf der Bildschirmansicht für Aussenhandel (in vorstehendem Bildausschnitt nicht sichtbar) findet sich oben rechts das nachfolgende Feld, wo wir auf die drei Punkte klicken. Unter den Auswahlmöglichkeiten klicken wir auf «**Exportieren in Excel**».

Das Programm bereitet den Export vor.



Oberhalb der Steuerelemente, in der Ansicht rechts oben, findet sich das Symbol für den Download. Wir klicken darauf und wählen «**Exporte anzeigen**». Es dauert kurz, dann erscheint das Fenster mit der Excel-Datei, wo wir «**zum Downloaden klicken**».



Der Download erscheint oben und mit «Datei öffnen» erscheint die Tabelle im Excel, nach Ländern mit der Menge in Kilogramm absteigend sortiert, zuoberst mit den Zahlen für die Periode 2025. Scrollt man weiter nach unten erscheinen, ebenfalls absteigend sortiert, die Zahlen für 2024. Die im Excel erschienene Tabelle erscheint in etwas wirrer Aufmachung. Um Ordnung hineinzubringen, muss deren Bearbeitung aktiviert werden.

Periode	Ländergruppe	Untergruppe	Handelspartner	Waren (Text)	Zusatzmenge Einheit	Zusatzmenge	Kilogramm (kg)	CHF
2025	null	Land	HU - Ungarn	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			125'058	2'038'313
			DE - Deutschland	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			65'768	2'730'064
			IN - Indien	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			40'114	1'296'970
			CN - China	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			36'008	1'818'702
			FR - Frankreich	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			30'016	1'172'256
			SI - Slowenien	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			19'384	355'475
			IT - Italien	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			12'643	1'037'917
			MX - Mexiko	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			7'886	714'598
			PL - Polen	8536.1000 - Sicherungen für eine Spannung von			5'669	149'840

Hier muss kräftig formatiert werden, bei Spalten und Zeilen, damit alles einsehbar ist! Das war früher anders. So erschien oben das Gesamttotal der länderbezogenen Importe, was heute fehlt. Nunmehr muss diese Totalisierung selbst im Excel vollzogen werden. Neu sind Länderkürzel dazugekommen, welche eher stören. Unnötige Spalten wie Ländergruppe und Untergruppe können beseitigt werden etc. Die laufende Wiederholung des Warentextes bei jeder Länderzeile ist ebenfalls lästig. Wer mit Excel versiert ist, weiss sich dabei zu helfen!

5.2 Weitere Hinweise und Tipps zum SwissImpex «Dashboard»

- Selbstverständlich kann auch nach Zahlen für ein einzelnes Land gesucht werden, man braucht nicht immer alle Handelspartner miteinzubeziehen. Wir haben uns nur mit dem Import beschäftigt. Sucht man nach dem Export, so sind die Vorgehensschritte genau dieselben!
- Wenn man zu lange in der geöffneten Applikation verbleibt und Steuerelemente wiederholt verändert, kann es geschehen, dass das Programm nicht mehr reagiert. Dann bleibt nichts anderes übrig, als wieder neu einzusteigen und von vorne zu beginnen!
- Neben einem Jahr stehen als weitere Perioden für die Suche auch Monat oder Quartal zur Verfügung.
- Die Suche nach Import- und Exportzahlen kann auch gleichzeitig, im selben Suchvorgang, erfolgen. In der Ergebnistabelle Aussenhandel erscheinen dann die Daten für den Import und den Export in getrennten Spalten nebeneinander. In dieser Ansicht können nur entweder die Importe oder die Exporte sortiert werden, aber nicht beide gleichzeitig.
- **Achtung:**
Der Datenbestand von SwissImpex Dashboard geht wohl bis ins Jahr 2012 zurück. Geht man bei der Suche nach einer Ware auf frühere Jahre zurück, kann es vorkommen, dass das mit der heutigen Tarifnummer Gesuchte nicht erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn Tarifnummern über einen längeren Zeitraum hinweg entweder neu gebildet worden sind oder auch Änderungen erfahren haben. Auf Abfrageperioden bezogen erscheinen in der Ergebnistabelle nur solche, welche zum fraglichen Zeitpunkt existierten!
- **Achtung:**
Die schweizerischen Aussenhandelszahlen werden vom BAZG monatlich aufbereitet und im SwissImpex Dashboard publiziert. Eine aktuelle Jahresübersicht steht frühestens Ende Januar des Folgejahres zur Verfügung. Deshalb findet sich in der Ansicht des Aussenhandels zu einer Ware ab diesem Zeitpunkt der Hinweis **«Blau hinterlegte Zahlen sind noch provisorisch»**. Sie können in den Folgemonaten noch Änderungen erfahren. Unter **«Weitere Informationen»** findet sich der Hinweis, dass der **definitive Jahresabschluss erst Ende Mai des Folgejahres** erfolgt.